

Reglement für die Aufnahme in die Shiatsu Gesellschaft Schweiz sowie für Mutationen des Mitgliederstatus (Mitgliedschaftsreglement)

1. Mitgliederkategorien

Die SGS kennt gemäss Statuten folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Mitglieder in Ausbildung
- Passivmitglieder und GönnerInnen
- Ausbildungseinrichtungen

2. Aktivmitglieder

Die SGS kennt folgende Wege für die Aufnahme in die Aktivmitgliedschaft

- Neumitgliedschaft
- Branchenzertifikat der OdA KT, Methode Shiatsu
- Eidgenössisches Diplom KomplementärTherapie, Methode Shiatsu
- Wiederaufnahme der Aktivmitgliedschaft nach vorübergehender Passivmitgliedschaft
- Neueintritt nach Austritt.

2.1. Neumitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet gemäss Statuten der Vorstand.

2.2. Freiwillige und unfreiwillige Umwandlung der Aktivmitgliedschaft in Passivmitgliedschaft

Die Umwandlung der Aktivmitgliedschaft in Passivmitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Sie kann nur per Jahresende erfolgen. Die Geschäftsstelle kann in begründeten Einzelfällen davon abweichende Lösungen vereinbaren.

Die unfreiwillige Umwandlung der Aktivmitgliedschaft in Passivmitgliedschaft erfolgt auf Anordnung der Fortbildungskommission bei Nicht-Erfüllen der Fortbildungsrichtlinien oder durch eine direkte Verfügung des Vorstands.

2.3. Sistieren der Aktivmitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft kann für maximal zwei Jahre zu jedem Zeitpunkt sistiert werden bei wirtschaftlichen Härtefällen, Auslandsaufenthalt, Krankheit/Unfall und Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub. Es ist ein schriftliches Gesuch mit Belegen an die Geschäftsstelle einzureichen. Im Falle der Sistierung wird der Mitgliederbetrag auf CHF 100 pro Jahr reduziert. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden pro rata temporis zurückerstattet.

2.4. Bedingungen der Wiederaufnahme der Aktivmitgliedschaft nach vorübergehender Passivmitgliedschaft oder Sistierung

Die Wiederaufnahme der Aktivmitgliedschaft ist jederzeit möglich, dabei sind die Anforderungen der Fortbildungsrichtlinien für die fortlaufende Periode anteilig zu erfüllen.

Bei der Wiederaufnahme nach mehr als einem Jahr Unterbruch sind in den folgenden 2 Jahren 20 Stunden Shiatsu-bezogene Fortbildung zusätzlich zu den Anforderungen der Fortbildungsrichtlinien nachzuweisen.

2.5. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus der SGS kann nur per Jahresende erfolgen und ist drei Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Der Ausschluss aus der SGS erfordert einen Beschluss des Vorstands und kann per sofort ausgesprochen werden.

2.6. Neueintritt nach Austritt oder Ausschluss

Bei einem Neueintritt nach Austritt sind alle aktuell geltenden Aufnahmebedingungen für eine Neumitgliedschaft zu erfüllen.

Neueintritte nach Ausschluss werden vom Vorstand beschlossen.

3. Passivmitglieder und GönnerInnen

3.1. Aufnahme

Für die Aufnahme in die Passivmitgliedschaft wird ein einfaches Gesuch mit schriftlicher Begründung benötigt. Es können in dieser Mitgliederkategorie auch GönnerInnen aufgenommen werden.

3.2. Austritt

Der Austritt aus der Passivmitgliedschaft ist nur per Jahresende möglich und drei Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

3.3. Umwandlung

Die Umwandlung in eine andere Mitgliederkategorie ist jederzeit möglich. Es gelten die Bedingungen der entsprechenden Kategorie.

4. Mitglieder in Ausbildung

4.1. Aufnahme

Für die Mitgliedschaft in Ausbildung (diese kann nur während der Ausbildung erfolgen) ist dem Aufnahmegesuch eine schriftliche Bestätigung einer von der OdA KT akkreditierten Shiatsu-Ausbildungseinrichtung beizulegen.

Die Mitgliedschaft in Ausbildung kann während der Ausbildung in Anspruch genommen werden, jedoch bis spätestens 1 Jahr nach Diplomabschluss respektive Schulabschluss mit Branchenzertifikat der OdA KT, Methode Shiatsu.

4.2. Umwandlung in Aktivmitgliedschaft

Die Umwandlung in Aktivmitgliedschaft ist jederzeit mit Branchenzertifikat der OdA KT, Methode Shiatsu möglich.

5. Ausbildungseinrichtungen

Ausbildungseinrichtungen mit von der OdA KT akkreditierten Lehrgängen in der Methode Shiatsu können Mitglieder der SGS werden.

5.1. Aufnahme

Für die Mitgliedschaft von Ausbildungseinrichtungen ist dem Aufnahmegesuch eine schriftliche Bestätigung der Akkreditierung des Lehrganges der OdA KT beizulegen.

5.2. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus der SGS kann nur per Jahresende erfolgen und ist drei Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Der Ausschluss aus der SGS erfordert einen Beschluss des Vorstands und kann per sofort ausgesprochen werden.

6. Gebühren und weitere Bedingungen

Gebühren, Art der erforderlichen Unterlagen, Prozedere und weitere Bedingungen werden vom Vorstand festgelegt.

6.1. Aufnahme der Aktivmitgliedschaft

Die Bearbeitungsgebühr für das Aufnahmeverfahren in die Aktiv-Mitgliedschaft beträgt CHF 50.

- Das Aufnahme-Verfahren wird erst nach Eingang der Zahlung eingeleitet.
- Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr im Falle einer Nicht-Aufnahme.
- Sofern Abklärungen im Ausland erforderlich werden, wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr fällig.

Für Mitglieder in Ausbildung und Passivmitglieder entfällt diese Bearbeitungsgebühr da der bereits bezahlte Mitgliederbeitrag hierfür angerechnet wird. Es wird jedoch der Mitgliederbeitrag für das erste Jahr monatlich pro rata erhoben.

6.2. Mitgliederbeiträge im ersten Jahr

Der Mitgliederbeitrag im ersten Mitgliedschaftsjahr wird wie folgt erhoben:

- Für Aktivmitgliedschaft monatlich pro rata
- Für Mitglieder in Ausbildung monatlich pro rata
- Für Passivmitglieder monatlich pro rata
- Für Ausbildungseinrichtungen monatlich pro rata.

7. Rekurse

Es besteht die Möglichkeit, gegen Entscheide Rekurs einzureichen. (siehe Rekurs-Reglement)

8. Übergangsbestimmungen

8.1. Aktivmitglieder

Die SGS kennt folgende Wege für die Aufnahme in die Aktivmitgliedschaft

- Neumitgliedschaft
- Ausbildungs-Anerkennung durch die SGS bis maximal 10 Jahre ab Anerkennung von Shiatsu als Methode der KomplementärTherapie durch die Oda KT
- Gleichwertigkeitsverfahren zum Methodenabschluss Shiatsu bis das Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat durch die Oda KT angeboten wird.

8.2. Neumitgliedschaft

Ausbildungs-Anerkennung

Antragstellende können als Aktivmitglied in die SGS gemäss Art. 8.1 aufgenommen werden, sofern ihre Ausbildung in der Schweiz oder im Ausland mit einem Diplom (Zertifikat genügt nicht) abgeschlossen wurde, das den Mindestanforderungen der SGS 2007 entspricht.

Gleichwertigkeitsverfahren zum Methodenabschluss Shiatsu

Werden obige Anforderungen nicht erfüllt, können Antragstellende die Gleichwertigkeits-Anerkennung gemäss Art. 8.1 beantragen. Über den Antrag entscheidet die Bildungskommission gemäss Reglement Gleichwertigkeitsverfahren zum Methodenabschluss Shiatsu. Sie kann besondere Fälle dem Vorstand zur Beschlussfassung unterbreiten.

Basis des Gleichwertigkeitsverfahrens ist eine Dossierprüfung. Der Nachweis kann auf folgende Arten erbracht werden:

- _ Von der Ausbildungsstätte ausgewiesene Ausbildungsstunden
- _ Belege von Fortbildungen, Tutorien, Supervision usw.
- _ Nachgewiesene Berufstätigkeit und Unterrichtstätigkeit
- _ Registrierung bei einer für mehrere Krankenkassen tätigen Registrierungsstelle (z.B. ASCA, EMR)
- _ Branchendiplom OdA KTTC

Die SGS kann die Erbringung weiterer Unterlagen fordern oder die definitive Aufnahme an die Erfüllung von Auflagen knüpfen.

8.3. Aufnahme Mitglieder in Ausbildung

Bis maximal 10 Jahre nach der Anerkennung von Shiatsu als Methode der KomplementärTherapie durch die OdA KT können für die Mitgliedschaft in Ausbildung dem Aufnahmegesuch eine schriftliche Bestätigung einer Shiatsu-Ausbildung beigelegt werden, welche SGS-anerkannt ist.

8.4. Mitgliedschaft Ausbildungseinrichtung

Ausbildungseinrichtungen, welche zum Zeitpunkt der Statutenänderungen vom 18. April 2015 eine geltende Schulvereinbarung mit der SGS ausweisen können und den Mindestanforderungen an SGS – anerkannte Ausbildungslehrgänge ab 2007 – entsprechen, wird eine Übergangsfrist von 5 Jahren gewährt. Die Übergangsfrist läuft ab dem Zeitpunkt, ab dem die OdA KT-Akkreditierung von Ausbildungen der KT möglich sein wird.

Dieses Mitgliedschaftsreglement wurde von der Mitgliederversammlung am 18.04.2015 genehmigt.

Gebühren und Prozedere wurden vom Vorstand am 07.12. 2015 genehmigt.